



Grundschule am Schlosspark Machern

Hausordnung der Grundschule am Schlosspark Machern und des Hortes

Eine Hausordnung regelt durch Festlegungen ein harmonisches Zusammenleben aller Beteiligten. Alle Vereinbarungen werden durch die Schulkonferenz sowie der Gemeinde Machern getragen.

Die Goldene Regel

***Was du nicht willst, das man dir tu`,
das füg` auch keinem anderen zu!***

1. *Wir wollen respektvoll miteinander umgehen und freundlich miteinander reden.*
2. *Wenn wir durch das Schulhaus gehen, rennen wir nicht und verhalten uns rücksichtsvoll.*
3. *Wir achten fremdes Eigentum und halten Ordnung in den Garderoben.*
4. *Wir nehmen die Schülersaufsichten ernst.*
5. *Wir halten uns an die vereinbarten Klassen- und Gruppenregeln.*

1. Unterrichtsbeginn

Der Hort öffnet 06:00 Uhr. Dazu nutzen die Kinder den linken Eingang, dieser wird 07:40 Uhr verschlossen. Alle anderen Kinder warten auf dem Vorderhof bis zum Einlass. Mit dem Klingelzeichen um 07:40 Uhr betreten alle Schüler das Gebäude geordnet und ruhig. Mit dem Vorklingeln 07:50 Uhr wird das Schulhaus verschlossen. Bei verspätetem Kommen ist am Haupteingang zu klingeln.

2. Unterricht

Alle Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Im Krankheitsfall hat der Personensorgeberechtigte die Pflicht, sein Kind bis 07:30 Uhr in der Schule zu entschuldigen.

Ein Nachweis in schriftlicher Form ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen ist ein ärztlicher Nachweis vorzulegen.

Der versäumte Unterrichtsstoff ist zeitnah durch den Schüler einzuholen und nachzuarbeiten. Bei Freistellungen von 1 – 2 Tagen ist ein schriftlicher Antrag im Vorfeld an den Klassenlehrer und bei Freistellungen ab 3 Tagen an die Schulleitung erforderlich. Diese ist in begründeten Einzelfällen einmal im Schuljahr möglich.

3. Hortzeit

Um die Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit der Kinder schrittweise zu fördern und nach ausreichender Übung bzw. im Ermessen der Horterzieher kann jedes Hortkind:

in der 1. Klasse:

- den Weg vom Hortraum zum Spielplatz auch ohne Erzieher/in gehen
- Vorderhof: nur unter Aufsicht
- Hinterhof: nur unter Aufsicht

in der 2. Klasse:

- sich innerhalb der Horträumlichkeiten allein zu bewegen
- kurzfristig ohne Aufsicht auf dem Spielplatz des Hinterhofes zu spielen und kleinere Aufträge zu erledigen

in der 3. und 4. Klasse:

- sich innerhalb der Horträumlichkeiten allein zu bewegen
- zeitweilig ohne Aufsicht auf dem Hinterhof zu spielen
- die Erledigung von Aufträgen in Eigenverantwortung

4. Garderoben

Alle Schüler legen ihre Garderobe an den dafür vorgesehenen Plätzen ab, Straßenschuhe werden gewechselt. Es wird auf unfallsichere Wechselschuhe geachtet. Schlüssel und Brustbeutel werden nicht am Hals getragen.

5. Pausen

In den kleinen Pausen wird das Klassenzimmer nicht ohne Erlaubnis des Lehrers verlassen. Zu den Hofpausen werden beide Höfe zur Erholung genutzt. Die Kinder entscheiden nach eigenem Ermessen, wo sie sich aufhalten wollen. Schülersupervisoren der vierten Klassen sorgen für einen ruhigen Ablauf. Der Vorderhof dient ausschließlich der Erholung ohne zusätzliche Spielgeräte.

Die Steinstufen sind für eine sitzende Ruhephase gedacht. Die Kletterspinne wird nach eigenem Ermessen betreten. Dabei hat Fairness und Rücksichtnahme Priorität.

Die Bepflanzungen aller Art sind nicht zu betreten. Mutwillige Beschädigungen bzw. das Nichteinhalten haben Maßnahmen zu Folge.

Regnet es in der 1. Hofpause verbleiben alle Kinder im Klassenzimmer. Während der 2. Hofpause wird die Spielzeuggarage geöffnet. Ist Regenpause in der 2. Hofpause, gehen alle Hortkinder in ihren Hortraum. Hauskinder suchen das Lesezimmer auf. Das Schulhaus wird geordnet betreten. In der zweiten Hofpause wird der zweite Essendurchgang auf dem Vorderhof beaufsichtigt.

6. Fachräume

Die Schüler sind aktenkundig über die Fachräume belehrt und betreten diese nur in Begleitung eines Lehrers oder Erziehers.

7. Esseneinnahme

Die Schüler nehmen das Mittagessen laut Plan mit dem Erzieher ein. Sie essen in Ruhe und verlassen den Tisch in einem sauberen Zustand. Die Hauskinder essen mit der entsprechenden Hortgruppe und melden sich im Anschluss bei dem aufsichtsführenden Lehrer. Die Schüler achten auf das pünktliche Erscheinen im Unterricht

8. Unterrichtschluss

Nach Unterrichtschluss gehen alle Kinder unverzüglich in ihre Hortzimmer bzw. Hauskinder verlassen innerhalb von 15 min. das Schulgelände. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit sowie während der Hortbetreuung ist ohne schriftliches Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht gestattet.

Unterrichtszeiten:

Frühhort: 06:00 – 07:30 Uhr

Einlass: 07:40 Uhr

1. Std.: 07:55 Uhr – 08:40 Uhr

Frühstückspause

2. Std. 08:55 Uhr – 09:40 Uhr

Hofpause

3. Std. 10:00 Uhr – 10:45 Uhr

4. Std. 10:50 Uhr – 11:35 Uhr

1. Mittagessen und Hofpause

5. Std. 12:00 Uhr – 12:45 Uhr

2. Mittagessen und Hofpause

6. Std. 13:10 Uhr – 13:55 Uhr

Zur Beachtung: Die Feuerschutztüren müssen stets geöffnet bleiben!

9. Unterrichtsverkürzung

Die Schüler werden bei Unterrichtsverkürzung, auf Grund des Hitzeplans, bis zum regulären Unterrichtsende durch die Lehrerschaft beaufsichtigt.

- keine schriftlichen Hausaufgaben
- Trinkpausen
- Bewegung im Ermessen der Kolleginnen

10. Beschädigungen

Schüler, die mutwillig das Schuleigentum beschädigen oder anderen Schülern Schaden zufügen, werden zur Verantwortung gezogen. Hier werden u.a. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz eingeleitet.

11. Einstellen von Fahrrädern

Fahrräder können im Fahrradunterstand angeschlossen werden. Es erfolgt keine Haftung.

12. Haftung

Es wird keine Haftung für das Mitbringen jeglicher persönlicher Gegenstände (z.B. Uhren, Schmuck, Handys und andere mediale Technik) übernommen.

Handys und andere mediale Technik dürfen erst nach dem Verlassen des Schulgeländes benutzt werden.

13. Unfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten

Unfälle im Schulbereich oder auf dem Schulweg müssen umgehend in der Schule/Hort gemeldet werden. Sollte sich ein Schüler verletzen, so ist unverzüglich ein Lehrer oder Erzieher zu informieren.

Eine Erkrankung laut Infektionsschutzgesetz (Läuse) innerhalb der Familie eines Kindes ist in der Schule bekannt zu geben. Bei Wiederbeginn des Schulbesuchs ist ein ärztl. Gesundheitschreibung notwendig.

Machern, 29.05.2019

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt durch den Beschluss der Schulkonferenz vom 28. Mai 2019 ab dem Schuljahr 2019/20 bis auf Widerruf in Kraft.